



HESSISCHER LANDTAG

15. 09. 2010

Dem
Ausschuss für Wirtschaft und Verkehr
überwiesen

Änderungsantrag
der Fraktionen der CDU und der FDP
zu dem Gesetzesentwurf
der Landesregierung
für ein Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Stärkung von
innerstädtischen Geschäftsquartieren (INGE)
Drucksache 18/2377

Der Landtag wolle beschließen:

Art. 1 Nr. 2 Buchst. c des Gesetzesentwurfes wird wie folgt gefasst:

"Dem Abs. 5 werden folgende Sätze angefügt:

"Für die Festsetzung der Abgabe nach Abs. 1 und 2 sind jeweils die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzung nach § 3 oder der Verlängerung der Laufzeit einer Satzung nach § 9 Abs. 3 vorliegenden Verhältnisse maßgebend. Ändert sich während der Geltungsdauer der Satzung der Einheitswert, wirkt sich dies nicht auf die Höhe der Abgabe aus. § 11 Abs. 7 des Gesetzes über kommunale Abgaben vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 2005 (GVBl. I S. 54), gilt entsprechend.""

Begründung:

Teilweise wird aus § 7 Abs. 1 INGE hergeleitet, dass die Eigentümereigenschaft eine Grundvoraussetzung der Abgabenerhebung sei und nur der Eigentümer zu der Abgabe herangezogen werden dürfe, sodass beim Wechsel des Eigentums ein neuer Abgabebescheid erlassen werden müsse. Sofern dieser angefochten werde, könne dies zu einer rechtlichen Überprüfung des gesamten Verfahrens führen, was sich negativ auf die Planungssicherheit auswirke. Mit der Änderung wird klargestellt, dass bei einer Änderung der Eigentumsverhältnisse an einem Grundstück während der Laufzeit eines Innovationsbereichs kein neuer Abgabenbescheid durch die Gemeinde erstellt werden muss, sondern nach wie vor der frühere Eigentümer herangezogen wird. Verkäufer und Erwerber des Grundstückes können jedoch privatrechtlich einen entsprechenden finanziellen Ausgleich vereinbaren.

Wiesbaden, 14. September 2010

Für die Fraktion der CDU
Der Parl. Geschäftsführer:
Bellino

Für die Fraktion der FDP
Der Parl. Geschäftsführer:
Blum